

recht aktuell

Mandanteninformation der Rechtsanwälte

Große-Wilde & Partner GbR in Bonn

Januar 2008
Jahrgang 9, Ausgabe 1

Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

- 1 Erbschaftsteuer beim Pflichtteilsanspruch
- 2 Ablehnung einer neuen Arbeitsstelle
- 2 Rückbau bei Störung des Wohnungseigentums
- 3 Erbengemeinschaft ist nicht parteifähig
- 3 Grundbuchfähigkeit der GbR
- 3 Vorteilsausgleich bei Leistungskette am Bau
- 4 Schönheitsreparaturen: Eine unendliche Geschichte
- 4 Das neue Unterhaltsrecht

Herausgeber:

Große – Wilde & Partner

Rechtsanwälte GbR

Kaiserstr. 15, 53113 Bonn

Tel: 0228/ 949302-0

Fax: 0228/949302-22

e-mail: gwp@grosse-wilde.com

internet: www.grosse-wilde.com

Zeitpunkt der Erbschaftsteuer beim Pflichtteilsanspruch

von Franz M. Große-Wilde

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und

Fachanwalt für Erbrecht

Bei größeren Pflichtteilsansprüchen stellt sich wie bei allen Vermögensübergängen im Rahmen der Erbfolge die Frage, ab welchem Zeitpunkt das Finanzamt die Erbschaftsteuer verlangen kann. Diese Frage stellt sich erst recht dann, wenn der Berechtigte zunächst noch gar keine Ansprüche stellt.

Für die meisten erbrechtlichen Ansprüche ist der Zeitpunkt in der Regel der Zeitpunkt des Erbfalls. Bei der Anordnung der Nacherbfolge ist es der Zeitpunkt des Eintrittes dieser Nacherbfolge, bei aufschiebend bedingten Erbeinsetzungen oder Vermächtnissen anderer Art kommt es auf die Fälligkeit dieser Ansprüche an.

Beim Pflichtteilsanspruch gibt es nun die Besonderheit, dass der Pflichtteil nicht geltend gemacht werden muss, sondern dass hier der Berechtigte **die Möglichkeit** hat, den Pflichtteil zu verlangen. Er kann es aber auch lassen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (Erbschaftsteuergesetz) fällt die Steuer deshalb erst an, wenn ein Pflichtteilsanspruch auch **geltend** gemacht wird. Umgekehrt hat dies zur Folge, dass der Erbe, gegen den sich der Pflichtteilsanspruch richtet, den Pflichtteilsanspruch auch erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruch geltend gemacht wird, als Nachlassverbindlichkeit bei seiner Steuerberechnung einstellen darf.

Da der Gesetzgeber eine starke Neigung dazu hat, das Erbschaftssteuerrecht immer wieder neu zu regeln, kann dies im Einzelfall erhebliche Auswirkungen haben. Steht also eine Erhöhung der Freibe-

träge im Erbschaftssteuerrecht an, so kann das Hinausschieben der Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruches in ein steuergünstiges Jahr den Effekt mit sich bringen, dass der Pflichtteilsberechtigte in diesem Fall die Steuer erst im günstigen Jahre mit den dann geltenden Vorgaben berechnet bekommt.

Für den Erben hat dies dagegen keine Auswirkung, da die Erbschaftsteuer bei ihm bereits mit dem Erbfall anfällt. Die Tatsache, dass er im Nachhinein mit Pflichtteilsansprüchen konfrontiert wird, führt letztlich zu einer Rückwirkung dieses Tatbestandes auf den früheren Zeitpunkt.

Insofern ist es in solchen Jahren, in denen mit einer Steueränderung zu rechnen ist, über den genauen Zeitpunkt der Geltendmachung von derartigen Ansprüchen nachzudenken, wenn die aktuell bestehenden Freigrenzen überschritten werden. **Das Jahr 2008 ist so ein Jahr.** Bei Kindern soll die derzeitige Freigrenze von 205.000 € in der Neuregelung in 2008 auf 400.000 € erhöht werden.

Damit schließt sich die Frage an, durch welche Handlung Pflichtteilsansprüche **geltend** gemacht werden. Hier stellen Rechtssprechung und Literatur auf den Zeitpunkt ab, ab dem ein **ernstliches** Verlangen auf Erfüllung des Anspruches dem Erben gegenüber geäußert wird.

Auf eine konkrete Bezifferung des Anspruchs kommt es im Einzelfalle deshalb nicht an. Insofern kann ein Anwaltschreiben, in dem angekündigt wird, Pflichtteilsansprüche geltend machen zu wollen und gleichzeitig gefordert wird, Auskunft zu erteilen, ausreichen, um als ernstliches Verlangen qualifiziert zu werden.

In diesem Sinne hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19. Juli 2006 (AZ II R 1/05) einen derartigen Sachverhalt entschieden.

Fortsetzung S.2

Fortsetzung von S. 1

Soll also zunächst **nur Auskunft** eingeholt werden, um sich erst einmal einen Überblick über die Situation zu verschaffen, so führt ein Auskunftsverlangen allein noch nicht zur Geltendmachung. In einem solchen Falle sollte aber immer **gleichzeitig** deutlich gemacht werden, dass eine Entscheidung über die Durchsetzung der Pflichtteilsansprüche noch nicht gefallen ist.

Beachte: Diese Überlegungen bei der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen können auch dann von Bedeutung sein, wenn das Testament eine **Pflichtteilsstrafklausel** enthält und die Risiken noch nicht abgeschätzt werden können.

In diesem Zusammenhang ist noch eine weitere Entscheidung des BFH vom 27. Juni 2007 von Bedeutung. Sehr gerne wird von Eltern ein „**Berliner Testament**“ verwendet, in dem sich die Eltern zunächst wechselseitig für den ersten Erbfall als Erben einsetzen und die Kinder dann als Schlusserben für den zweiten Erbfall. Der Nachteil dieser Gestaltung liegt darin, dass Erbschaftsteuer für das gleiche Vermögen **zweimal** anfallen kann. Dieser Nachteil fällt den Erben häufig erst auf, wenn der erste Erbfall bereits eingetreten ist.

Um diese Konsequenz zu vermeiden oder wenigstens abzumildern, wurde nicht selten zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern eine Vereinbarung geschlossen, nach der die Kinder zwar den Pflichtteil nach dem Erstverstorbenen beanspruchten, aber die Fälligkeit dieses Anspruchs auf den Zeitpunkt des Todes des überlebenden Ehegatten hinausschoben. Damit wurde der Überlebende de facto nicht belastet.

Dieser schönen Gestaltungsmöglichkeit wurde jetzt durch den BFH der Boden entzogen. Das Gericht sieht in diesem Fall **keine** Verbindlichkeit für den **ersten** Erbfall, weil der Überlebende tatsächlich nicht belastet wurde.

Unser Rat:

Wenn Sie eine solche Möglichkeit ins Auge gefasst haben, sollten Sie die Vereinbarung anders formulieren und für den Pflichtteilsanspruch die Fälligkeit **vor dem Tode** des Überlebenden vereinbaren. Bisherige Vereinbarungen sollten geprüft und soweit möglich, geändert werden. Lassen Sie sich hier unbedingt fachlich beraten.

Ablehnung einer neuen Arbeitsstelle

von RAin Martina C. Große-Wilde
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Fachanwältin für Familienrecht

Nicht selten kündigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer fristgerecht wegen Wegfalls des Arbeitsplatzes und bietet ihm einen anderen Arbeitsplatz an, verlangt aber schon vor Ablauf der Kündigungsfrist von dem Arbeitnehmer, die neue Tätigkeit aufzunehmen. Ist das berechtigt? Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat jetzt durch Urteil vom 07. Februar 2007 entschieden, dass die Nichtaufnahme der Arbeit durch den Arbeitnehmer **böswilliges Unterlassen von Arbeit** sein kann mit der Folge, dass der Arbeitgeber keinen Lohn bezahlen muss.

In dem zu entscheidenden Fall war ein Arbeitnehmer als Kraftfahrer beschäftigt. Der von ihm gefahrene Lkw wurde gestohlen. Der Arbeitgeber vergab daraufhin die gesamte Fahrtätigkeit an eine Spedition. Dann sprach er eine normale Änderungskündigung aus zum 30. November und bot ihm bei gleichem Lohn eine Tätigkeit im Restholzbereich an. Gleichzeitig ordnete er an, dass der Arbeitnehmer schon früher ab dem 01. Mai die neue Tätigkeit aufnimmt. Der Arbeitnehmer lehnte dieses ab unter Hinweis auf seinen Arbeitsvertrag. Stattdessen bot er sich weiterhin als Kraftfahrer an. Der Arbeitgeber zahlte daraufhin keinen Lohn mehr.

Jeder Arbeitnehmer muss grundsätzlich nur die im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeiten durchführen. Bietet der Arbeitnehmer diese Arbeiten an und nimmt der Arbeitgeber diese Arbeiten nicht an, dann kommt er mit der Annahme der Arbeit in Verzug und muss dem Arbeitnehmer auch ohne Arbeit den Lohn bezahlen.

Der Arbeitnehmer muss sich aber das anrechnen lassen, was er durch eine anderweitige Arbeit erlangt oder was er böswillig zu erwerben unterlässt. Nach bisheriger Rechtsprechung des BAG konnte sich der Arbeitgeber nicht auf böswilliges Unterlassen berufen. Es wurde gesagt, der Arbeitnehmer könne nicht auf der einen Seite berechtigt sein, vertragswidrige Arbeit abzulehnen, gleichzeitig aber verpflichtet zu sein, die Arbeit doch verrichten zu müssen, um sich nicht dem Vorwurf böswilligen Unterlassens auszusetzen.

Diese Rechtsprechung wurde jetzt aufgegeben. Das BAG will jetzt eine **Abwägung** vornehmen zwischen den Gründen, die der Arbeitgeber hat, keine vertragsgemäße Arbeit anzubieten, und der Art der neuen Beschäftigung und der sonstigen Arbeitsbedingungen. Abzuwägen sind die Gründe für die Zuweisung der neuen Arbeit einerseits und die Gründe für die Ablehnung der neuen Arbeit andererseits. Abzuwägen ist zwischen der arbeitsvertraglichen Verpflichtung einerseits und der Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Rücksichtnahme andererseits.

Hat der Arbeitgeber dringende Gründe, die nicht von vornherein unbillig sind, dann handelt der Arbeitnehmer nicht rücksichtsvoll, wenn er die Arbeit nur ablehnt, weil sie nicht seinem Vertrag entspricht. Diese Rechtsprechung führt zu einer hohen Unsicherheit. Vor allem der Arbeitnehmer geht ein hohes Risiko ein, wenn er die Tätigkeit auf dem neuen Arbeitsplatz ablehnt.

Unser Rat:

Prüfen Sie im Falle einer Kündigung genau das Gewicht der Gründe für die Zuweisung der neuen Arbeit einerseits und der Gründe für die Ablehnung der neuen Arbeit andererseits.

Rückbau bei Störung des Wohnungseigentums

von RAin Martina C. Große-Wilde
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Fachanwältin für Familienrecht

Muss der Mieter einer Eigentumswohnung den Rückbau von Änderungen, die der Eigentümer an der Wohnung vorgenommen hat, dulden? Mit Urteil vom 01. Dezember 2006 hat der BGH eine Duldungspflicht des Mieters festgelegt.

In dem zu entscheidenden Falle hatte der Eigentümer der vermieteten Eigentumswohnung ohne Einverständnis der anderen Miteigentümer einen Wintergarten und einen Balkon angebaut und hierdurch das Erscheinungsbild des Hauses erheblich verändert. Bauliche Veränderungen mit Auswirkung auf das Gemeinschaftseigentum bedürfen bekanntlich der Zustimmung der anderen Eigentümer. Liegt diese Zustimmung nicht vor, dann muss eine bauliche Veränderung von dem betreffenden Eigentümer auch nachträglich wieder beseitigt werden.

Geschieht dieses nicht, dann kann der beeinträchtigte (Dritt-)Eigentümer die Veränderung selbst wieder beseitigen. Hierzu muss der störende Eigentümer ihm Zutritt geben.

Wurde die Wohnung vermietet, dann hat der vermietende Eigentümer aber nicht mehr ohne Weiteres Zutritt zur Wohnung. Da ein Mieter aber keine größeren Rechte als der Wohnungseigentümer selbst haben kann, ist er gleichwohl zur Duldung verpflichtet.

Erbengemeinschaft ist weder rechts- noch parteifähig

von Franz M. Große-Wilde
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und
Fachanwalt für Erbrecht

Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) im Laufe der letzten Jahre sowohl für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wie auch für die Wohnungseigentümergeinschaft (siehe hierzu BGH NJW 2005, 2061) die Rechtsfähigkeit anerkannt hat, stellte sich diese Frage jetzt auch für die Erbengemeinschaft.

Für die Erbengemeinschaft hat er jetzt aber die Rechtsfähigkeit abgelehnt. Nach Auffassung des BGH ist die Rechtsstellung einer Erbengemeinschaft nicht mit einer Wohnungseigentümergeinschaft oder GbR vergleichbar. Die Erbengemeinschaft ist nicht zur dauerhaften Teilnahme am Rechtsverkehr vorgesehen, sie ist vielmehr auf ihre Auseinandersetzung ausgerichtet. Hinzu kommt, dass die Erbengemeinschaft über keine eigenen Organe verfügt, die sie im Rechtsverkehr vertreten würden.

Sie ist deshalb nur eine Personenmehrheit, die zwar gesamthänderisch verbunden ist, aber eben auch nicht mehr. Im Rahmen eines Rechtsstreites richtet sich die Klage deswegen nicht gegen die Erbengemeinschaft als solche, sondern gegen die Erben.

Beachte:

Diese Rechtsprechung hat auch Bedeutung für **Mietverträge** zwischen einer Erbengemeinschaft und Mietern.

Die Erbengemeinschaft muss die entsprechenden Vorgaben beachten, um insbesondere das mietvertragliche Schriftformerfordernis einzuhalten.

Zur Grundbuchfähigkeit der GbR

von Franz M. Große-Wilde
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und
Fachanwalt für Erbrecht

Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hat sich dem gegenüber mittlerweile die Frage gestellt, ob eine GbR auch als solche im Grundbuch eingetragen werden darf. Nach bisheriger Auffassung der Grundbuchämter ist die GbR als solche nicht eintragungsfähig. In einer Entscheidung vom 29. September 2006 hatte der Bundesgerichtshof hierzu noch keine abschließende Aussage getroffen, allerdings festgestellt, dass die Eintragung von Gesellschaftern im Grundbuch mit dem Zusatz als GbR, dazu führt, dass Eigentümerin die Gesellschaft ist.

Auf eine abschließende Beantwortung der Frage kam es allerdings im konkreten Falle nicht an.

Jetzt hat das Oberlandesgericht Stuttgart in einer Entscheidung vom 09. Januar 2007 – 8 W 223/06 – ausdrücklich festgehalten, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter ihrem Namen im Grundbuch eingetragen werden kann.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts einen Namen führt, der sie von anderen Gesellschaften unterscheidet.

Eine Berichtigung des Grundbuches (wenn die Gesellschafter bereits eingetragen sind) kann sie dagegen nicht verlangen.

Vorteilsausgleichung bei Leistungskette am Bau

von Franz M. Große-Wilde
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und
Fachanwalt für Erbrecht

Wird bei einem Bauvorhaben ein Generalunternehmer (GU) tätig, so schaltet er in der Regel eine Vielzahl von Nachunternehmern ein, die dann die einzelnen Leistungen erbringen. Treten nun Mängel auf, so muss zunächst der Nachunternehmer gegenüber dem GU für die Mängel eintreten, der GU gegenüber dem Bauherrn. Die jeweiligen Ansprüche werden hierbei regelmäßig weitgehend gleich laufen.

Was passiert aber dann, wenn der Bauherr seine Ansprüche gegen den GU nicht geltend machen kann oder nicht

geltend macht, z. B. wegen Verjährung oder anderweitiger Vereinbarungen. Kann der GU gleichwohl gegenüber dem Nachunternehmer die vollen Gewährleistungsansprüche durchsetzen?

Im konkreten Fall lagen die Beseitigungskosten des Mangels bei ca. 115.000 €. Der GU hatte sich mit dem Bauherrn auf eine Zahlung in Höhe von ca. 50.000 €, eine Gewährleistungsverlängerung auf 10 Jahre und eine Bürgschaft über 20.000 € verständigt. Gegenüber dem Nachunternehmer rechnete er mit den vollen Beseitigungskosten (115.000 €) gegenüber dem restlichen Werklohn auf. Das OLG wies die Werklohnklage deshalb ab.

Früher war der BGH der Auffassung, dass dies für den Anspruch des GU gegen den Nachunternehmer irrelevant sei. Von dieser Rechtsprechung hat der BGH jetzt in zwei Entscheidungen vom 28. Juni 2007 (VII ZR 8/06 und VII ZR 81/06) Abstand genommen.

Zwar bleibt das Gericht bei seiner Ansicht, dass der Nachunternehmer grundsätzlich den vollen Schadensersatzanspruch habe. Allerdings müsse geprüft werden, ob hier nicht unter dem Gesichtspunkt einer „Vorteilsausgleichung“ der Vorteil desjenigen, der von seinem Auftraggeber nicht in Anspruch genommen wird, weitergegeben werden muss. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Ansprüche des GU gegen einen Nachunternehmer in der Regel danach richten, in welchem Umfang er selbst von seinem Auftraggeber, dem Bauherrn, in Anspruch genommen wird.

Hat der Bauherr keine Mängel gerügt und sind Gewährleistungsansprüche verjährt, dann kann auch der GU keinen Schadensersatz vom Nachunternehmer verlangen.

Hat sich aber der Generalunternehmer mit dem Bauherrn in anderer Form verständigt, so kommt es letztlich auf den Einzelfall an. Deshalb hat der BGH im obigen Falle die Vorentscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung zurückverwiesen.

Unser Rat:

Wird ein Nachunternehmer vom GU wegen Mängeln in Anspruch genommen, sollte er sich jetzt immer vergewissern, ob auch der Bauherr Mängel rügt. Dies kann für sein eigenes Risiko nach der Rechtsprechungsänderung von erheblicher Bedeutung sein.

Publizität des Handelsregisters jetzt in Kraft

Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass zum 1. 1. 2008 die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften im elektronischen Handelsregister **veröffentlicht** werden müssen. Dies betrifft erstmalig den Jahresabschluss für 2006. Es können hier erhebliche Zwangsgelder verhängt werden. (Siehe auch **recht aktuell 2/2006**)

Schönheitsreparaturen

- Eine unendliche Geschichte -

von RAin Martina C. Große-Wilde
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Fachanwältin für Familienrecht

Die Serie der den Vermieter schockierenden Entscheidungen betreffend die Regelung von Schönheitsreparaturen in Mietverträgen hat ihren Fortgang genommen.

In den bisher vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fällen hatte der Mieter neben der Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen bei Ende des Mietverhältnisses außerdem eine Pflicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen im laufenden Mietverhältnis. In diesen Fällen war gesagt worden, eine vom Zustand der Wohnung unabhängige Pflicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen beim Ende des Mietverhältnisses sei mit Blick auf die schon bestehende Pflicht zur Renovierung im laufenden Mietverhältnis unwirksam.

Durch Urteil vom 12. September 2007 hat der BGH jetzt ausdrücklich entschieden, dass auch die Vereinbarung einer Pflicht zur Renovierung **nur bei Auszug** unwirksam ist. Es kommt nicht darauf an, ob der Mieter schon während des Mietverhältnisses zwingend verpflichtet ist, Schönheitsreparaturen durchzuführen.

Entscheidend war allein, dass der Mieter unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Renovierung und vom Zustand der Wohnung bei seinem Auszug eine Endrenovierungspflicht hat. Eine derartige Verpflichtung ist unwirksam. Der Mieter muss gar nicht renovieren. Denn eine derartige Regelung verpflichtet den Mieter, die Wohnung bei Ende des Mietverhältnisses auch dann zu renovieren, wenn er in der Wohnung nur kurze Zeit gewohnt hat oder er sie erst vor Kurzem freiwillig renoviert hat. Würde das Miet-

verhältnis fortauern, brauchte er nicht neu renovieren.

Häufig ziehen Mieter aus, bevor Schönheitsreparaturen nötig sind. Der Vermieter bekommt dann eine abgenutzte Wohnung zurück. Deshalb wurde häufig vereinbart, dass der Mieter in diesem Fall nur anteilige Kosten trägt. 2006 hatte der BGH aber schon entschieden, dass Abgeltungsklauseln nach **starren** Fristen und Prozentsätzen unwirksam sind. Der Mieter musste dann überhaupt nicht streichen.

Mit Urteil vom 26. September 2007 hat der BGH nun immerhin ausdrücklich bestätigt, dass eine Kostenbeteiligung entsprechend dem Abnutzungszustand grundsätzlich zulässig ist. Der BGH hat jedoch weiter ausgeführt, dass die Regelung dennoch unwirksam ist, wenn der Mieter nicht klar erkennen kann, wie der Kostenanteil berechnet wird, und der Wortlaut es dem Vermieter möglich macht, eine unangemessene höhere Quote zu berechnen.

Abgeltungsklauseln knüpfen meistens an die Fristen zur Vornahme von Schönheitsreparaturen an und erklären das Verhältnis dieser Fristen zu der Wohndauer seit den letzten Schönheitsreparaturen als maßgeblich zur Berechnung. Je nach Wortwahl ist es aber möglich, ein und dieselbe Regelung unterschiedlich zu verstehen. Eine derartige Unklarheit wird nach dem Gesetz nicht akzeptiert und macht die Regelung dann unwirksam.

Diese Entscheidung wirft weitere Fragen auf. So ist bislang die Wirksamkeit von Abgeltungsklauseln bei Vermietung einer unrenovierten Wohnung ungeklärt. Der BGH hat außerdem Bedenken gegen die üblichen Fristen von 3, 5, 7 Jahren angemeldet. Ungeklärt ist, ob die Unwirksamkeit der Abgeltungsklausel auch zur Unwirksamkeit der Übertragung der laufenden Schönheitsreparaturen führt. Diese Fragen werden die Rechtsprechung zukünftig noch beschäftigen.

Unser Rat:

- Prüfen Sie als Vermieter Ihre Verträge. Sorgen Sie vor einem Streit für eine Anpassung Ihrer Verträge.
- Achten Sie bei Neuabschluss auf eine gerichtsfeste Formulierung.
- Erhöhen Sie ggf. die Miete.

Das neue Unterhaltsrecht

von RAin Martina C. Große-Wilde
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Fachanwältin für Familienrecht

Zum 01. Januar 2008 ist ein wesentliche Änderung des Unterhaltsrechts in Kraft getreten. Die Neuregelung soll nach den Vorstellungen der Justizministerin das Kindeswohl und die naheheliche Eigenverantwortung stärken und zum anderen das Unterhaltsrecht vereinfachen.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

1. Der naheheliche Unterhalt und der Unterhalt für einen nicht verheirateten Elternteil wegen Betreuung von Kindern wird grundsätzlich auf die ersten 3 Lebensjahre begrenzt.
2. Der naheheliche Unterhalt wird nach Dauer und Höhe begrenzt.
3. Der Kindesunterhalt wird um das halbe Kindergeld gekürzt. (Siehe aber Ziff. 5)
4. Gibt es mehrere Unterhaltsberechtigte und reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, dann gilt für die Ansprüche eine neue **Reihenfolge**. An **erster** Stelle stehen minderjährige unverheiratete Kinder und volljährige unverheiratete Kinder in allgemeiner Schulausbildung bis zum 21. Lebensjahr. An **zweiter** Stelle stehen kinderbetreuende Elternteile und lang verheiratete Ehegatten. An **dritter** Stelle stehen sonstige Ehegatten. An **vierter** Stelle stehen schließlich sonstige Kinder (z. B. Studenten).
5. Die Düsseldorfer Tabelle wurde gleichzeitig zum 01. Januar 2008 geändert. Die Beträge wurden um das hälftige Kindergeld erhöht. Da das Kindergeld jetzt mit eingerechnet ist, sind die Zahlbeträge ab der zweiten Einkommensgruppe geringfügig gestiegen, sonst geblieben.

Detaillierte Ausführungen und Angaben zu der Unterhaltsreform und der Düsseldorfer Tabelle können Sie bei Bedarf bei uns abfragen oder nachlesen unter www.grosse-wilde.com.

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

recht aktuell erscheint 3 mal jährlich im Februar, Mai und November. Die nächste Ausgabe wird im Mai 2008 erscheinen.